

Mehrwertsteuer Schweiz

Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz

Abklärung Steuerpflicht

- **Steuerbare Tätigkeit in der Schweiz**
Beispiele: Werklieferungen mit Einfuhr von Waren aus dem Ausland (inkl. Installation, Montage und Bearbeitungen jeglicher Art, auch wenn diese durch Sub-Unternehmen ausgeführt werden), Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 2 MWSTG (Mehrwertsteuergesetz), welche als in der Schweiz erbracht gelten, Lieferung von Waren ab Lager Schweiz.
- **Massgebende Umsatzlimite**
Die Steuerpflicht in der Schweiz ist grundsätzlich gegeben, wenn der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz (vgl. oben; inkl. allfällige steuerbefreite Exporte aus der Schweiz) innerhalb von 12 Monaten CHF 100'000 überstiegen hat respektive ein solcher Umsatz für das laufende Jahr zu erwarten ist.

Sind die beiden Kriterien kumulativ erfüllt, ist von einer Steuerpflicht in der Schweiz auszugehen. Das Unternehmen ist verpflichtet, sich bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu registrieren. Detailliertere geschäftsspezifische Abklärungen können vorgängig oder im Rahmen der Registrierung durch den Fiskalvertreter vorgenommen werden. Für weitere Informationen => vgl. Kontakt unten.

Freiwillige Registrierung

Oft kann eine freiwillige Registrierung für MWST-Zwecke unternehmerisch Sinn machen. Ab einem steuerbaren Umsatz von CHF 1 gegenüber MWST-pflichtigen Personen ist eine freiwillige Registrierung möglich, wenn bspw.

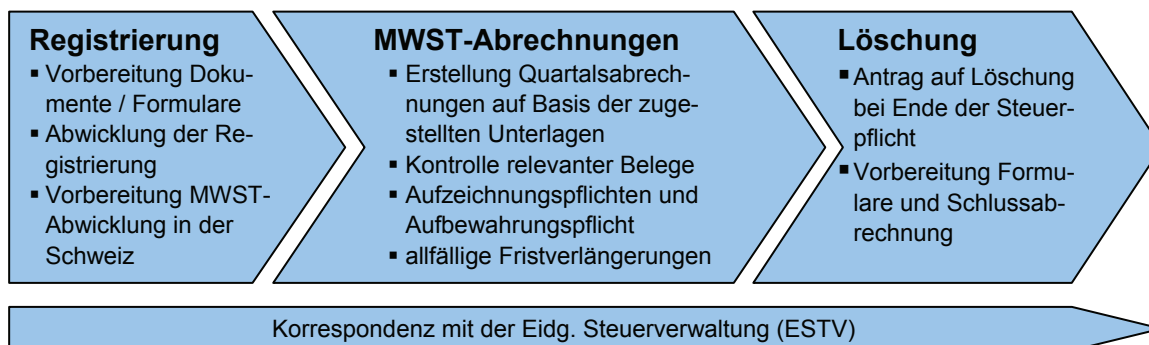
- höhere Vorsteuerbeträge in der Schweiz anfallen und ein Erstattungsverfahren unmöglich ist.
- die Schweizer Kunden nicht mit Einfuhrformalitäten bemüht werden sollen und/oder eine konzentrierte Einfuhrabwicklung der Waren durch den ausländischen Lieferanten ökonomisch sinnvoll ist. In diesen Fällen steht es den ausländischen Unternehmen offen, sich in der Schweiz für MWST-Zwecke registrieren zu lassen und die Waren in eigenem Namen in die Schweiz einzuführen.

Fiskalvertretung

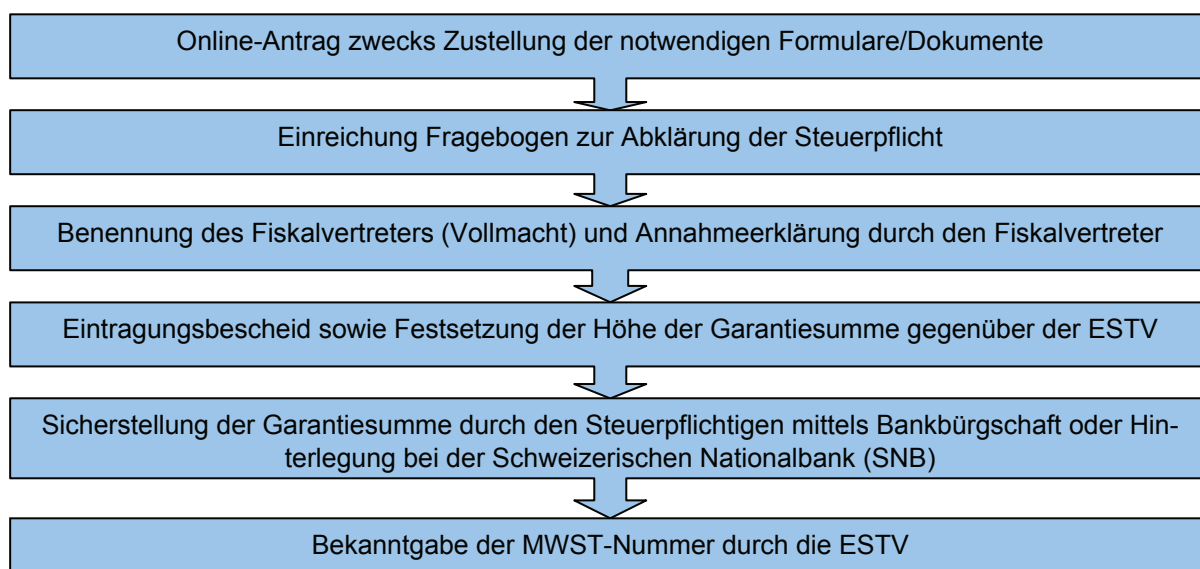
Der Gesetzgeber verlangt von Unternehmen mit Sitz im Ausland für die Erfüllung ihrer Pflichten einen Vertreter in der Schweiz. Vorausgesetzt die Steuerpflicht in der Schweiz wird begründet, müssen ausländische Unternehmen gemäss Art. 67 Abs. 1 MWSTG einen inländischen Vertreter (Fiskalvertreter) bestimmen.

BDO AG bietet die Dienstleistungen des Fiskalvertreters an und unterstützt die ausländischen

Unternehmen bei deren Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Die Aufgaben des Fiskalvertreters lassen sich wie folgt zusammenfassen:



Registrierungsprozess



(vereinfachte Darstellung)

Der Fiskalvertreter begleitet die ausländische Unternehmung bei der Registrierung, bereitet die notwendigen Dokumente vor und führt allfällige Korrespondenzen mit der ESTV. Eine Registrierung dauert erfahrungsgemäss 2 bis 3 Wochen.

MWST-Abrechnung

Die MWST-Abrechnung, im Normalfall pro Quartal einzureichen, wird durch den Fiskalvertreter auf Basis der ihm zur Verfügung gestellten Dokumente vorbereitet. Die Abrechnung ist bis spätestens 60 Tage nach Ablauf des Quartals bei der ESTV einzureichen und zu bezahlen. Ab dem 61. Tag wird ein Verzugszins von 4.5% p.a. erhoben. Ein allfälliger Vorsteuerüberhang erfolgt durch die ESTV spätestens 60 Tage nach Einreichung der MWST-Abrechnung. Ab dem 61. Tage wird ein Vergütungszins von 4.5% p.a. gutgeschrieben.

In der MWST-Abrechnung werden die in der Schweiz ausgeführten Umsätze deklariert. Gleichzeitig steht dem Steuerpflichtigen zu, die von ihm bezahlte Schweizer MWST oder Einfuhrsteuer im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit geltend zu machen.